



Testamente

Wichtige Fragen - verständliche Antworten

Redaktion & Layout lic. phil. Josef F. Kūmin



Einleitung

Liebe Leserin

Lieber Leser

Viele Institutionen empfehlen sich für Legate, Testamente, Stiftungen und erbrechtliche Verfügungen. Das führt zu Fragen. Dies hat uns veranlasst, das Thema *Testament* in einer kleinen Broschüre für Sie aufzubereiten und auf die wichtigsten Fragen möglichst griffige und verständliche Antworten zu liefern.

Natürlich kann unsere Broschüre nicht alle Themen behandeln. Wir haben uns bewusst auf die häufigsten Fragen beschränkt.

Wir hoffen, Ihnen mit der aktuellen Schrift dienen zu können und stehen Ihnen auch für weitere Fragen und Anliegen, die mit unserem Tätigkeitsbereich zusammenhängen nach Möglichkeit zur Verfügung.

Dr. iur. Alexander Wili

Autor und Vereinspräsident „Gesellschaft und Kirche wohin?“

Thomas Fuchs

Präsident Schweiz. Vereinigung Pro Libertate

1. Testament bei intakten Familienverhältnissen

Nachkommen und Ehegatten (auch eingetragene Partner) geniessen den Pflichtteilsschutz nach ZGB Art. 471. In der Regel beschränken sich testamentarische Verfügungen bei intakten Familienverhältnissen auf Zuweisungen und (meistens kleinere) Legate zugunsten besonders nahe stehender Personen und Institutionen. Fehlt ein Testament, so kann der Nachlass aufgrund der gesetzlichen Regelungen durch die nahen Familienangehörigen meistens problemlos geregelt werden.

2. Testament mangels naher Familienangehörigen

Fehlen Nachkommen und Partner, ist eine testamentarische Verfügung dringend zu empfehlen. Fehlt eine solche, müssen die Teilungsämter umständlich die erbberechtigten Verwandten, z.B. die Nachkommen der Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits suchen, worauf Leute zu Erbgut gelangen, die man vielleicht gar nicht kennt.

In solchen Fällen lohnt es sich, die in Frage kommenden Begünstigten oder Institutionen genau zu bezeichnen.

3. Braucht es einen Notar?

Der Erblasser kann gemäss Art. 505 ZGB eigenhandschriftlich ein Testament errichten. Die von den Kantonen dafür bezeichneten Amtsstellen sind verpflichtet, ein

solches aufzubewahren (ZGB Art. 504). Notare sind in der Regel bereit, die Formgültigkeit von Testamenten zu prüfen und auf Fragen Antwort zu erteilen.

4. Feste Summen oder Prozente bei Legaten?

Bei kleineren Legaten empfiehlt es sich, feste Summen einzusetzen. Bei grossen Legaten oder Erbeinsetzungen empfehlen sich Bruchteile (Prozente), weil man nicht weiss, wie gross der Nachlass nach allfälligen Heimaufenthalten noch sein wird.

5. Haben die Geschwister keinen Pflichtteil?

Der Pflichtteil der Geschwister ist abgeschafft. Sie sind nicht verpflichtet, die Geschwister gleich zu behandeln. Sie können auch die Geschwister überhaupt vom Erbe ausschliessen.

6. Wäre ein Erbvertrag nicht besser?

Beim Erbvertrag verpflichten sich die Parteien definitiv. Er muss vor einem Notar und vor Zeugen abgeschlossen werden. Wenn ein Partner gestorben ist, kann der Erbvertrag nicht mehr angepasst werden. Also muss man die verschiedenen Möglichkeiten von Todesfällen bereits beim Vertragsabschluss genau überlegen und regeln.

7. Wann soll das Testament öffentlich beurkundet werden?

Falls Gefahr besteht, dass ein Testament wegen Alters oder beginnender Demenz angefochten wird, empfiehlt es sich, das Testament vom Notar öffentlich beurkunden zu lassen.

8. Kann man ein Testament später wieder ändern?

Ja. Der Testator kann jederzeit sein Testament ändern, wenn er sich nicht durch einen Erbvertrag gebunden hat. Es ist zu empfehlen, das neue Testament mit dem Zusatz zu versehen „Mit diesem Testament sind alle früheren letztwilligen Verfügungen aufgehoben“.

9. Kann man ein Testament mit Schreibmaschine schreiben?

Dann wäre es ungültig. Ein gültiges Testament setzt voraus, dass alles von Anfang bis Ende (inkl. Ort, Datum und Unterschrift) von Hand geschrieben ist. Schreibfehler machen es nicht ungültig.

10. Muss das Datum stimmen?

Ja. Ort der Niederschrift und Datum (Tag, Monat und Jahr der Niederschrift) müssen stimmen. Man kann heute wissenschaftlich überprüfen, ob das Datum stimmt. Sollte es nicht stimmen, besteht die Gefahr der Ungültigkeit.

11. Können Ehegatten sich gegenseitig begünstigen?

Ja; aber jeder Partner muss selbständig testieren. Die Testamente sollten nicht ins gleiche Couvert gelegt werden. Es ist auch empfehlenswert, sie nicht am gleichen Tag zu schreiben; es gibt ein Urteil, wonach korrespondierende Testamente nur in der Form des Erbvertrages gültig sind.

*Beispiel eines gültigen Testamentes**

Ich verfüge für meinen Todesfall folgendes:

Als Legate sind auszubezahlen:

Fr. 10'000 (zehntausend) an meinen Göttibuben XY

Fr. 9'000 an den Verein Gesellschaft und Kirche wohin?

Fr. 8'000 an die Schweiz. Vereinigung Pro Libertate

Fr. 7'500 an die Samaritervereinigung Bern

Das Haus fällt zum Schätzungswert an meine Tochter XY, belastet mit dem Wohnrecht meiner Frau.

Meine Frau erbt den ganzen übrigen Nachlass.

Damit sind alle früheren letztwilligen Verfügungen aufgehoben.

Hättlikon, den 12. November 2018

Sepp Spender

Beispielstrasse 15

Hättlikon

*Die Angaben und Namen im Testament sind frei erfunden.

Wir beantworten gerne allfällige Fragen durch unsere Juristen und Notare, und zwar kostenfrei, solange diese nichts anderes mitteilen. Wenden Sie sich dafür einfach an eine der rückseitig erwähnten Geschäftsstellen.

Herausgeber und Bezugsadressen für die Schrift und Kontaktadresse für weitere Auskünfte



Geschäftsstelle Verein Gesellschaft und Kirche wohin?
Hintere Bahnhofstrasse 8, 8853 Lachen
Telefon 055 442 70 78
info@gekiwo.ch, www.gekiwo.ch

PRO  LIBERTATE

Geschäftsstelle Schweiz. Vereinigung Pro Libertate
3052 Zollikofen
Telefon 031 332 57 84
info@prolibertate.ch, www.prolibertate.ch



Samaritervereinigung Bern
Niederbottigenweg 101, 3018 Bern
Telefon 031 981 34 40, Fax 031 981 39 82
www.bernarsamariter.ch



Bund der Steuerzahler
General-Wille-Strasse 12, 8002 Zürich
Telefon 044 451 18 10, Fax 044 451 18 12
www.bds-schweiz.ch